



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"VEREINSGELÄNDE RRKV"

08125074_0860_088_00_RE

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster Stand 12.03.2018 bescheinigt
Bietigheim-Bissingen, den 27.06.2018

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für Bau- und Vermessungswesen, Stadtplanung
Sucystraße 9
74321 Bietigheim-Bissingen

Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 18.03.2016/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Bebauungsplanentwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 13.09.2017/b/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

E/A Bilanz und GBH (Solaranlagen) ergänzt:
Bietigheim-Bissingen, den 09.06.2020/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Verfahrensvermerke ergänzt:
Bietigheim-Bissingen, den 25.09.2020/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit Legende und Textteil

Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Bewertung, E/A Bilanz und Bodengutachten und Abwägung eingegangener Stellungnahmen

LEGENDE

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
maximale Grundflächenzahl	maximale Gebäudehöhe in m über EFH
-	Dachform
maximale Erdgeschossfußbodenhöhe	



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Gemeinbedarf: Rad-, Rollschuh- und Kraftfahrerverein



Abgrenzung Eingrünung

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB

z.B. 0,5

maximale Grundflächenzahl

z.B. GBH max. 8,0 m

maximale Gebäudehöhe

z.B. EFH max. 185,0

maximale Erdgeschossrohfußbodenhöhe in Metern über NN

SD

Satteldach



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

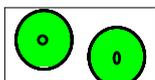
Baugrenzen



PFLANZBINDUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

vorhandene Bäume



PFLANZGEBOT

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

großkronige Laubbäume



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gräfen-

brunnen

Parkplätze
neu

Eingrünung

Überdackung Hartplatz

EFH max. 185,0

ALTER AUFNAHMEBEREICH!!
Achtung: Höhenbezug klären!!

Höhenangaben innerhalb um 10 cm fehlerhaft

Vereinsheim

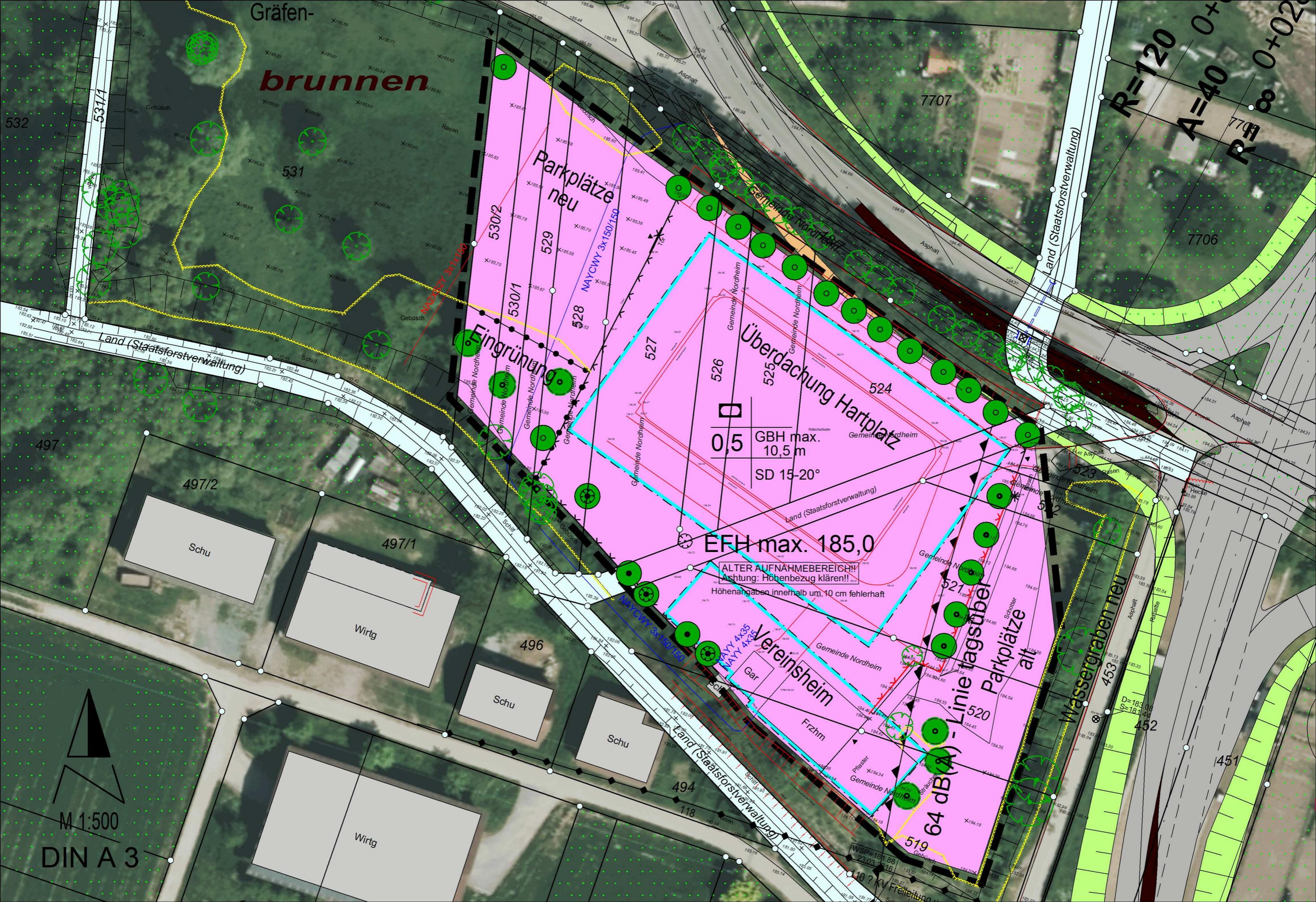
Parkplätze
alt

Wassergraben neu

64 dB(A) - Linie tagsüber

0,5 GBH max.
10,5 m
SD 15-20°

R=120 0+0
A=40
R=∞ 0+02



M 1:500

DIN A 3

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
2. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
3. die **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
4. die **Landesbauordnung** für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. 2010 Nr. 7 S. 358), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. 2010 S.416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612/613).

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs.7 BauGB). Innerhalb des Geltungsbereiches gelten die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 LBO) Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften), sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften, werden aufgehoben.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Fläche für den Gemeinbedarf Vereinsgelände: zulässig sind Gebäude, Anlagen und Einrichtungen die dem Rad-, Rollschuh- und Kraftfahrerverein dienen (z.B. Vereinsheim, überdachter Übungs- und Wettkampfplatz, Parkplätze, Regenrückhaltung). Wanderparkplätze sind ebenfalls zulässig.

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 in Verb. mit Abs.3 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

- 1.2.1 Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze.
Die EFH in m über NN bindet nur nach oben, nach unten, niedriger, kann abgewichen werden.
- 1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.
- 1.2.3 Gebäudehöhen nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze
Die Gebäudehöhen (GBH) werden von der festgesetzten EFH und der Oberkante der Dachhaut an der höchsten Stelle des Gebäudes gemessen.

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO gekennzeichnet.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB und bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auch in der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Außerdem sind ebenerdige Parkplätze jeder Art in der unüberbaubaren Fläche zulässig.

1.4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 1.4.1 Entsprechend § 2 Abs. 8 NatSchG und den Hinweisen des Umweltministeriums sind umweltverträgliche Beleuchtungen soweit als möglich vorzusehen (NAV-Lampen, nach unten gerichtete Leuchten, für Insekten ungefährliche, nicht heiß werdende Lampen und Leuchten sowie solche Konstruktionen bei denen die Leuchtkörper nicht zu Todesfallen für Insekten werden).
- 1.4.2 Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser (Traufwasser) ist vor Verunreinigungen zu schützen und soweit als möglich oberirdisch abzuleiten. Eine Speicherung in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.
- 1.4.3 Das Dach des Vereinsheims ist zu begrünen (mindestens 60 m², Substrat mindestens 15 cm)
- 1.4.4 Es sind 10 Nistkästen für Singvögel und 5 Fledermauskästen aufzuhängen.
- 1.4.5 800 m² der als Parkplatz gekennzeichneten Flächen sind als Fettwiese auszubilden. Werden die neuen Parkplätze angelegt, müssen die alten entsprechend renaturiert werden. Werden die Flächen mit einem höherwertigen Biotop (z.B. Obstbaumwiese, Bachrenaturierung) angelegt, kann die Flächengröße entsprechend reduziert werden.

1.5 PFLANZGEBOTE

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Pflanzplan einzureichen.

- 1.5.1 Pflanzgebot durch Rankgewächse und Strauchgruppen Außenwandflächen sind punktuell zu begrünen. Auf die Liste "Verwendungsmöglichkeiten und Standorteignung heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn" wird verwiesen.
- 1.5.2 Auf den im Lageplan gekennzeichneten Standorten sind großkronige heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, die Standorte können um bis zu 5 m verschoben werden, die Anzahl ist jedoch bindend. Auf die Liste "Verwendungsmöglichkeiten und Standorteignung heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn" wird verwiesen.

1.6 PFLANZBINDUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- 1.6.1 Die im Lageplan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch heimische großkronige Laubbäume zu ersetzen.
- 1.6.2 Die auf der im Lageplan gekennzeichneten Fläche „Eingrünung“ vorhandenen Gehölze sind mindestens gleichwertig zu erhalten. Sie dürfen alle fünf Jahre auf den Stock gesetzt werden. Nachpflanzungen mit anderen heimischen fruchttragenden Arten sind zulässig.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 Abs.7 LBO

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

- nach Eintrag im Lageplan -

- 2.1.1 **Dachform:** Als Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 bis 20 Altgrad zulässig. Für das Vereinsheim sind auch andere Dachneigung zulässig.
- 2.1.2 **Dachdeckung:** Zur Dachdeckung sind Materialien in roten, rotbraunen, blauen, schwarzen oder grauen, auch zinkblechgrauen, Farbtönen zulässig. Stark glänzende, grellfarbige oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Solarenergie- und Photovoltaikanlagen sowie Dachbegrünungen sind als Dachdeckung zulässig und ausdrücklich erwünscht.
- 2.1.3 **Fassadengestaltung:** Die Gebäude sind in ihrer Form und Farbgebung, sowie der Materialwahl sorgfältig auf das Landschaftsbild abzustimmen. Auffallende Farben und reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Gliederungen in horizontaler und vertikaler Richtung, sowie Wandbegrünungen z.B. mit Kletterpflanzen oder bewachsenen Spalieren sind zulässig und ausdrücklich erwünscht.

2.2 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

§74 Abs.1 Nr.2 und § 11 LBO

Werbeanlagen, die von der freien Landschaft oder der geplanten Umgehungsstraße aus sichtbar sind, sind nicht zulässig. Eine Hinweistafel und das Vereinslogo sind keine Werbeanlagen.

2.3 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

- 2.3.1 Bei Flächen für PKW-Stellplätzen sind Ortbeton oder Asphalt nicht zulässig, die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Sand oder Splitt verlegt sowie wassergebundene Decken. Die Gehbereiche und die Fahrflächen können ohne Fugen ausgeführt werden.
- 2.3.2 Abfallbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen, diese Abschirmung muss auch geeignet sein, die Abfallbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 Abs. 6 BauGB

3.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND -ABSENKUNG

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 43 Abs.6 Wassergesetz (WG) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation oder ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

3.2 BODENDENKMALE

Mit Bodendenkmalen ist aufgrund des aufgefüllten Geländes nicht zu rechnen.

Werden beim Vollzug der Planung dennoch unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

3.3 BODENSCHUTZ

Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und jeder der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist verpflichtet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die § 4 und 7, wird hingewiesen.

3.4 ABFALLBESEITIGUNG - ALTLASTEN -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei Baumaßnahmen Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Landratsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

3.5 BAUGRUND

Im Plangebiet ist mit sehr unterschiedlichen Böden und aufgefülltem Gelände zu rechnen. Dies ist bei der Gründung der baulichen Anlagen zu beachten.

3.6 STRAßENBELEUCHTUNG

Haltevorrichtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

3.7 MAXIMALE HÖHEN BAULICHER ANLAGEN

Überschreitet eine bauliche Anlage die Höhe von 30 m über Grund, können Belange der Landesverteidigung betroffen sein. Es ist dann eine Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr einzuholen.

3.8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Danach sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten (dazu zählen auch die meisten Vogelarten) insoweit geschützt, als Eingriffe den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten.

Bei der Verwirklichung der Baumaßnahme sind folgende Punkte zu beachten:

1. Das Entfernen von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01.10. bis zum 28./29.02., zulässig. Wurzelstöcke dürfen nur in der Zeit vom 15.03. bis 15.05. oder zwischen dem 15.08. und dem 15.09. gerodet werden (außerhalb Winterruhe und Eiablagezeit der Zauneidechsen).
2. Die an die Erweiterung des Vereinsgebäudes angrenzenden Bäume sind vor Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten zu schützen.

3.9 BIOTOP NACH § 33 BNatSchG

Südlich des Vereinsgeländes befindet sich das nach § 30 BNatSchG Biotop Nr. 168201250442 „Schilfröhricht am Katzenbach“. Es handelt sich um ein lineares Uferschilfröhricht entlang des Katzenbachs am Ostrand "Gräfenbrunnen", ein fast reiner Schilfbestand, nur vztl. mit etwas mit Hochstauden durchsetzt. Das geschützte Biotop darf durch die Baumaßnahmen und die Baustelleneinrichtung nicht beeinträchtigt werden. Es ist bauzeitlich durch einen Zaun zu schützen.

3.10 HEIMISCHE GEHÖLZE

Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen nach § 44 Abs.1 Naturschutzgesetz nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Landkreis Heilbronn sind dies die im Anschluss genannten Bäume und Sträucher.

3.11 STELLPLÄTZE

Nach § 4 der Garagenverordnung (Gbl. 1997 S.332, zuletzt geändert am 25.01.2012 S. 65,90) sind Stellplätze mindestens 5,0 m lang und mindestens 2,3 m breit auszubilden und bei senkrechter Zufahrt mit einer mindestens 6,5 m breiten Fahrgasse zu versehen.

3.12 IMMISSIONEN

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können unvermeidbare Immissionen, wie Gerüche durch Düngung oder Pflanzenschutzmittel, Lärm, Staub und Lichtreflexionen entstehen, die nach § 906 BGB zu dulden sind.

Durch den geplanten Bau der Umgehungsstraße sind erhöhte Lärmemissionen wahrscheinlich. Schutzbedürftige Nutzungen sind durch entsprechende passive Lärmschutzmaßnahmen zu schützen.

3.13 ANBAUABSTAND

Gemäß § 22 Abs.1 StrG BW dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen von äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Gemäß § 22 Abs.6 gilt das nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Standort/Boden
		a) Einzelstellung	1) kalkhaltig
		b) Feldhecke	2) sauer
		c) Ufergehölz	3) feucht-nass
		d) Vogelschutzgehölz	4) trocken
		e) Pioniergehölz	5) sonnig
		f) Bienenweide	6) halbschattig

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	a,e	1,4,5,
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Hedera helix</i>	Efeu	b,d,f	3,6
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6,
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|---|---|
| 1. Aufstellungsbeschluss | gemäß § 2 Abs.1 BauGB durch Gemeinderat am 18.03.2016 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | im Mitteilungsblatt vom 07.07.2016 |
| 3. Bürgerbeteiligung | gemäß § 3 BauGB erfolgte durch Offenlage vom 15.07.2016 bis 14.08.2016 |
| 4. Beteiligung der Behörden | gemäß § 4 BauGB durch Schreiben/email vom 07./10.04.2017 |
| 5. Auslegungsbeschluss | gemäß § 3 Abs.2 BauGB durch Gemeinderat am 20.10.2017 |
| 6. Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung | gemäß § 3 Abs.2 BauGB im Mitteilungsblatt vom Auslegung vom 06.11.2017 bis 05.12.2017 |
| 7. Bekanntgabe der eingeschränkten erneuten Beteiligung | nach § 4a Abs.3 BauGB im Gemeinderat am 26.06.2020 |
| 8. Beteiligung der Betroffenen | gemäß § 4a Abs.3 BauGB RRKV mit Schreiben vom 12.08.2019/Mail vom 30.06.2020 LRA Termin am 30.09.2019, Schreiben vom 29.06.2020 |
| 9. Satzungsbeschluss | gemäß § 10 Abs.1 BauGB durch Gemeinderat am |

Ausgefertigt

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplanes und der originalen örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Willen des Gemeinderates, wie er im Beschluss vomzum Ausdruck kommt, überein.

Nordheim, den

Der Bürgermeister

- | | |
|--|--|
| 10. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt Nr. am |
| 11. In Kraft getreten | am |

Zur Beurkundung

Nordheim, den

Bürgermeister